

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 992  
des Abgeordneten Frank Bommert  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/2448

### ***Detonationen in einer Recyclinganlage in Hennigsdorf***

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 992 vom 08.12.2010:

Am 12. April 2010 kam es in einer Recyclinganlage in Hennigsdorf zu Detonationen. Diese wurden wahrscheinlich durch nicht vollständig entleerte Gasbehälter oder Tankinhalte bzw. durch Altmunition hervorgerufen. Anrainer beschwerten sich über die mit den Detonationen verbundenen Erschütterungen sowie über die in der Folge entstandenen Staubemissionen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Handelte es sich bei den am 12. April 2010 verzeichneten Detonationen um ein erstmaliges Ereignis oder wurden von den Umliegenden der Recyclinganlage bereits vor dem o.g. Datum Beschwerden über Detonationen und Erschütterungen gegenüber den zuständigen Behörden gemeldet?
2. Was sind die tatsächlichen Ursachen für die Detonationen?
3. Welche Maßnahmen wurden zwischen den zuständigen Behörden und dem Anlagenbetreiber vereinbart, um weitere Störfälle zu vermeiden?
4. Wurde die Einhaltung der unter Frage 3) genannten Maßnahmen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde kontrolliert? Wenn ja, wann und sind im Ergebnis der getroffenen Vereinbarungen aus Sicht der Aufsichtsbehörde Verbesserungen eingetreten?
5. Um welche Emissionen handelte es sich, die zu Beschwerden seitens der Anlagenanrainer führten, und welche Ursache haben die Emissionen?
6. Welche Maßnahmen wurden zwischen den zuständigen Behörden und dem Anlagenbetreiber vereinbart, um weitere Emissionen zu vermeiden?
7. Handelt es sich bei diesen Emissionen, die zu Beschwerden der Anlagenanrainer führten, um zulässige Emissionen auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung? Wenn nein, zu welchen zusätzlichen Auflagen wurde bzw. wird der Anlagenbetreiber verpflichtet?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Handelte es sich bei den am 12. April 2010 verzeichneten Detonationen um ein erstmaliges Ereignis oder wurden von den Umliegenden der Recyclinganlage bereits vor dem o. g. Datum Beschwerden über Detonationen und Erschütterungen gegenüber den zuständigen Behörden gemeldet?

zu Frage 1:

Bei den am 12.04.2010 verzeichneten Explosionen handelte es sich nicht um ein erstmaliges Ereignis. Aus einer Firma in der Nachbarschaft kam es bereits im Oktober 2007 zu einer Beschwerde, die mehrere Explosionen beinhaltete.

Frage 2:

Was sind die tatsächlichen Ursachen für die Detonationen?

zu Frage 2:

Beim Betrieb des zur Recyclinganlage gehörenden Schredders kann es auf Grund der hohen mechanischen Kräfte und der deswegen herrschenden erhöhten Temperaturen zu Explosionen kommen, wenn folgende Bestandteile weder am Herkunftsort noch vor der Aufbereitung des Schrottes erkannt und ordnungsgemäß behandelt oder ausgesondert wurden:

- nicht entleerte Gas- und Kraftstofftanks aus Fahrzeugen,
- nicht ausgelöste Airbags,
- Gasflaschen,
- Altmunition,
- Feuerlöscher u. ä.

Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden zwischen den zuständigen Behörden und dem Anlagenbetreiber vereinbart, um weitere Störfälle zu vermeiden?

zu Frage 3:

Seitens des Betreibers wurden den Vertragspartnern der Recyclinganlage ihre Pflichten zum Ausschluss von gefährlichen Bestandteilen bei der Bereitstellung/Anlieferung des Schrottes verdeutlicht. Die Arbeitnehmer wurden belehrt, die Kontrollen (Sichtkontrollen) des Inputmaterials vor und während der Schredderbeschickung zu verstärken.

Bei den „Störfällen“ handelt es sich im Übrigen nicht um Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung.

Frage 4:

Wurde die Einhaltung der unter Frage 3) genannten Maßnahmen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde kontrolliert? Wenn ja, wann und sind im Ergebnis der getroffenen Vereinbarungen aus Sicht der Aufsichtsbehörde Verbesserungen eingetreten?

zu Frage 4:

Im Rahmen der nachfolgenden Anlagenkontrollen (ab 13.04.2010) erfolgte eine Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen.

Eine Verbesserung der Situation kann nicht automatisch herbeigeführt werden, da Schrottbestandteile, die beim Anlagenbetrieb zu möglichen Explosionen führen, nicht völlig von der Annahme ausgeschlossen werden können.

Im Übrigen ist die gegenwärtige Situation u. a. durch eingeschränkten Anlagenbetrieb in Folge des Betreiberwechsels zum 01.12.2010 geprägt.

Frage 5:

Um welche Emissionen handelte es sich, die zu Beschwerden seitens der Anlagenanrainer führten, und welche Ursache haben die Emissionen?

zu Frage 5:

Mit Explosionen in der Schredderanlage, wie am 12.4.10, können Emissionen in Form von Erschütterungen sowie von Staub und Lärm einher gehen.

Letztere resultieren auch aus dem Ansprechen der Entlastungsklappen, über die die Anlage zum Schutz vor Druckstößen verfügt. Darüber hinaus können kurzzeitige Staubemissionen infolge der Störung der Abluftströmung in der Entstaubungsanlage auftreten.

Frage 6:

Welche Maßnahmen wurden zwischen den zuständigen Behörden und dem Anlagenbetreiber vereinbart, um weitere Emissionen zu vermeiden?

zu Frage 6:

Folgende Ursachen können zu Emissionen führen:

#### **Staub**

- Fahrzeugverkehr auf der Anlage (Lkw, Radlader)
- Schrotterlegung auf dem Brennerplatz
- Beschickung des Schredders mit Schrott
- Ablufführung des Schredders
- nicht verschlossene Hallentore
- Be- und Entladearbeiten

#### **Lärm**

- Materialbeschickung (Schrott)
- Materialbewegung (Schrott)
- Explosionen

#### **Erschütterung**

- Schredder-Anlagenbetrieb

Zwischen dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als immissionsschutzrechtlich zuständiger Behörde und dem Anlagenbetreiber wurde folgender Maßnahmenkatalog vereinbart:

- Einsatz einer mobilen Wasser-Nebel-Kanone zur Materialbefeuchtung,
- Erweiterung der Bedüsung am Austragsband für Eisenschrott,
- Erarbeitung eines Konzeptes zur Minimierung von diffusen Staubemissionen (komplexe geschlossene Bunker- und Verladesysteme),
- Schulung der Mitarbeiter,
- Erhöhung der Reinigungsintervalle,
- Ertüchtigung des Pumpencontainers,
- Installation einer Wasserbedüsung am Aufgabeband,
- Wasserbedüsung am Stangensizer.

Frage 7:

Handelt es sich bei diesen Emissionen, die zu Beschwerden der Anlagenanrainer führten, um zulässige Emissionen auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung? Wenn nein, zu welchen zusätzlichen Auflagen wurde bzw. wird der Anlagenbetreiber verpflichtet?

zu Frage 7:

Die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung definiert einen Grenzwert für zulässige Emissionen von Staub aus der Abluft der Entstaubungsanlage von  $20 \text{ mg/m}^3$ . Die Einhaltung dieses Grenzwertes wurde durch Messungen einer zugelassenen Messstelle nachgewiesen (Messberichte vom 28.02.2007 und vom 14.06.2010).